

Newsletter klein-klein-verlag vom 17.05.2005**Im Tal der Ahnungslosen
Sachsen fällt durch rigide Impfmaßnahmen auf**

Veronika Widmer

In den letzten zwei Jahren fällt der Freistaat Sachsen dadurch auf, dass die Gesundheitssysteme, die Evangelische Landeskirche in Sachsen, die kommunalen Behörden, die Ärztekammern und die Sächsische Impfkommision (SIKO) versuchen Impfungen vehement und nicht gesetzeskonform durchzusetzen. Dabei werden nicht nur die Menschenrechte, sondern auch Freiheit der deutschen Bürger außer acht gelassen.

In der Infobroschüre Nr. 6 haben wir ausführlich darüber berichtet, wie die Landesärztekammer in Sachsen in Zusammenarbeit mit der sächsischen SIKO, die ihr angeschlossenen Ärzte unter Druck setzt, ungeimpfte Kinder nicht zu behandeln. Dabei stützt sich die Ärztekammer, sowie auch die SIKO auf einen Satz im BGH-Urteil, VI ZR 48/99 vom 15.02.2000, reißt diesen aus dem Zusammenhang und gibt ihn dadurch sinnentstellend wieder.

Im Jahr 2004 hat die sächsische Landeskirche die Impfpflicht für Kinder eingeführt. Kinder, die einen Kindergarten der sächsischen Landeskirche besuchen wollen, müssen geimpft sein, sonst werden sie nicht aufgenommen.

Als wir davon erfahren haben, waren wir der Überzeugung, dass das sehr schnell vom Tisch ist. Wir konnten uns nicht vorstellen, dass ausgerechnet die evangelische Kirche mit vom Gesetz nicht gestützten Maßnahmen fungiert, die dazu noch den Kommunen verwehrt bleiben. Wir sollten eines Besseren belehrt werden.

Die Evangelische-Luthrische Landeskirche in Sachsen

verlangt als Bedingung zur Kindertageaufnahme die Impfung. Das, obwohl ihr völlig klar ist, dass es in Deutschland keine Impfpflicht gibt. Die Landeskirche Sachsen betont dabei, dass es ihr nicht darum gehe, dass die Kinder wider den Willen der Eltern geimpft werden, sondern dass diese Kinder lediglich nicht in die kirchlichen Kindertageeinrichtungen aufgenommen werden können. Dass dabei die Grundrechte im Grundgesetz verletzt werden, nimmt die Landeskirche Sachsen bewusst in Kauf.

Die Impfpflicht für sächsische Kindertagekinder

Mit der Bitte um Hilfe haben sich im letzten Jahr mehrere Eltern an Frau Sieglinde Kaufmann, EFI-Dresden, gewandt. Diese Eltern hatten das Problem, dass ihnen ein Kindertageplatz für ihre Kinder, sowohl von kommunalen, als auch von kirchlichen Trägern, mit der Begründung, die Kinder seien ungeimpft, verweigert wurde. Laut der Aussage einer Kindertagegärtnerin war in einem Fall der Kindertageplatz bereits vorhanden und auch für eines der

betroffenen Kinder bereitgestellt.

Sowohl mit dem Träger des kirchlichen Kindertages der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V., als auch mit dem kommunalen Träger, der Stadtverwaltung Mochau, entwickelte sich ein umfangreicher Briefwechsel, in dem versucht wurde, die Rechtssituation der verschiedenen Träger zu klären. Das Ergebnis der Recherche der Rechtssituation verblüffte uns:

Der Referent für allgemeine Rechtsangelegenheiten der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen in Radebeul überraschte uns Anfang August 2004 mit der Behauptung, freie Träger seien keine Grundrechtsverpflichtete. Die Grundrechte wären nicht ohne weiteres auf die Kirche anwendbar. Grundrechtsverpflichtender sei ohnehin allein der Staat. Der Rechtsreferent wies in seinem Schreiben darauf hin, dass die Kirche gesetzlich als juristische Person zu betrachten sei. In einem weiteren Schreiben machte der Rechtsreferent darauf aufmerksam, dass die Grundrechte seit ihrer Entstehung Abwehrrechte des Menschen gegen den Staat seien und das Grundrecht Art. 2 Grundgesetz (GG) keine Verpflichtung für die Kirche darstellt, da die Kirche selbst den Menschen als juristische Person gleichgestellt wäre und die Grundrechte keine Verpflichtung für Körperschaften wären, die außerhalb des Staates stehen.

Das deutsche Recht – recht kompliziert

Im Artikel 2 GG sind die Grundrechte auf allgemeine Handlungsfreiheit; Freiheit der Person und das Recht auf Leben geregelt.

Der Artikel 2 Abs. 1 lautet: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Die Kirche verletzt hier die Rechte der anderen, indem sie sich auf ihre eigenen Grundrechte als juristische Person bezieht. Da die Grundrechte von Bürgern, oder von einer juristischen Person formaljuristisch lediglich dem Staat gegenüber eingefordert werden können, verstößt die Kirche hier formaljuristisch allerdings nicht gegen das Grundgesetz.

Im Artikel 2 Abs. 2 steht: „Jeder

hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Die Evangelische Landeskirche in Sachsen greift wissentlich in dieses Grundrecht der Bürger ein, und begründet dies damit, dass sie als nichtstaatliche Organisation selbst Nutznießer des Grundrechtes ist.

Das deutsche Recht ist in drei Gruppen eingeteilt

Das Öffentliche Recht, zu dem die Grundrechte (GG) und die Verwaltungsrechte gehören. Das Öffentliche Recht findet Anwendung, wenn der Bürger, die tatsächliche Person oder eine juristische Person, gegen den Staat vorgeht.

Das Zivilrecht in dem das bürgerliche Gesetzbuch (BGB) zu finden ist, umfasst rechtlich die Regelung der Verträge, Schuldverhältnisse, Schadensersatz und andere Verpflichtungen. Das Zivilrecht regelt alle Rechtsangelegenheiten, welche die Bürger untereinander austragen.

Das Strafrecht regelt die Straßenverkehrsordnung (STVO), beinhaltet das Strafgesetzbuch (StGB) und regelt Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Das Strafrecht findet Anwendung, wenn

der Staat den Bürger verfolgt. Die Grundrechte der Bürger, die im Grundgesetz verankert sind, strahlen in die Gesetzgebung des Zivilrechts und des Strafrechts aus. Das bedeutet, dass keine Gesetze verabschiedet werden dürfen, die den deutschen Bürger in seinen Grundrechten beschränken. Das Zivilrecht und das Strafrecht haben keinen Einfluss auf die Grundrechte.

Das bedeutet, dass der deutsche Bürger theoretisch die Grundrechte eines anderen Bürgers verletzen kann, ohne in die Gefahr einer juristischen Verfolgung zu geraten, wenn er nicht gegen ein anderes Gesetz verstößt.

Beispielsweise könnte so ein deutsches Unternehmen öffent-

lich verkünden, dass Menschen, die bestimmte Dinge tun, nicht eingestellt werden würden. Dabei könnte sich das Unternehmen auf die Ausübung seiner eigenen Handlungsfreiheiten beziehen.

Tatsächlich macht das kein Unternehmen, denn damit würde die Freiheit auf Persönlichkeitsentfaltung anderer Menschen verletzt werden. (ART. 2 Abs. 1 GG)

Die Evangelische Landeskirche in Sachsen nimmt sich als Organisation allerdings die Freiheit heraus, auf die eigene Persönlichkeitsentfaltung und Meinungsfreiheit hinzuweisen und damit diese der Bürger zu verletzen. Wobei hier die Frage erlaubt sei, wo ist die theoretische Persönlichkeit der Kirche und wo steht diese?

Was sind Grundrechte?

Die Grundrechte (formuliert im Art. 1-19 GG) sind Teil des GG, das 146 Art. umfasst, **sie sind Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat. Auf dieses Grundgesetz sind wir Deutschen besonders stolz, vor allem im Hinblick auf unsere Geschichte.**

Die evangelische Landeskirche in Sachsen macht als juristi-

sche Person Gebrauch von ihrem Recht auf freie Vertragsgestaltung. Diese Freiheit nennt man Privatautonomie. Die Privatautonomie ist im Zivilrecht geregelt und beinhaltet das Recht der Bürger oder der juristischen Personen untereinander Verträge zu schließen. Diese Verträge haben so lange Rechtsgültigkeit, solange kein

Zwang damit verbunden ist und es den Vertragspartnern freisteht, den Vertrag abzulehnen. Die Kirche ihrerseits hat das Recht, Satzungen, Verordnungen und Ordnungsregeln zu erlassen, in denen sie sich selbst organisiert. Diese Regeln sind frei und weil die Kirche formaljuristisch als juristische Person zu betrachten ist, nicht

an das GG gebunden.

Die Verordnungen haben Außenwirkungen auf das Innenverhältnis und das Außenverhältnis der Kirche. Das Innenverhältnis regelt die Organisation der Kirche, das Außenverhältnis regelt die Darstellung der Kirche. Die Außenwirkung der kirchlichen Verordnungen reguliert sich nach dem Privatrecht (BGB), nicht nach dem Grundgesetz.

Wäre nun allerdings in einem kirchlichen Kindergarten ein ungeimpftes Kind aufgenommen worden, dann wäre das Grundrecht des ungeimpften Kindes, das abgelehnt wurde, bezüglich des Gleichbehandlungsganggrundsatzes (Art. 3 GG) verletzt. Formaljuristisch betrachtet entspricht diese Regelung dem geltenden Recht.

In der Schule wäre ein derartiges Vorgehen zu verurteilen, denn der Träger der Schule ist in der Regel der Staat. Das bedeutet, die Schule hat die Grundrechte der Menschen zu wahren. Außerdem gibt es eine Schulpflicht, die der Staat vom Bürger fordert.

Würde in der Satzung eines Kindergartens, dessen Träger die Kommune ist, stehen, dass ungeimpfte Kinder nicht in den Kindergarten aufgenommen werden, wäre dies nicht grundgesetzkonform und als Eingriff vom Staat in die Grundrechte der Bürger zu werten.

Durch den Artikel 1 Abs. 2 GG bekennt sich das deutsche Volk zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschen-

rechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. So sieht es das Grundgesetz formaljuristisch vor. Da aber das GG nicht für und von den Bürgern untereinander anzuwenden ist, kann man diese Ausführung im GG als frommen Wunsch des Staates für den Umgang der Bürger untereinander verstehen, dem sich die Kirche offensichtlich nicht unterwirft.

Im Artikel 1 Abs. 3 GG steht: Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Auch diese Regelung kann die Kirche als juristische Person unbeachtet lassen, da sie weder Gesetze erlässt, vollziehende Gewalt ist und an der Rechtsprechung nicht beteiligt ist und es jedem Menschen frei steht, Mitglied einer Kirche zu werden, so wie es jedem Menschen frei steht, in einen Verein einzutreten.

Im Artikel 2 GG ist die allgemeine Handlungsfreiheit; Freiheit der Person und das Recht auf Leben geregelt. Auch dieses Grundrecht kann die Kirche in ihren Verordnungen und Bestimmungen außen vor lassen. Es stünde allerdings auch der Kirche frei, die allgemeinen Grundrechte, die der Staat den Menschen einräumt, einzuhalten, so wie es jedem Menschen frei steht die Grundrechte des anderen zu achten und zu wahren.

Artikel 3 GG regelt die Gleichheit vor dem Gesetz. Auch diese Grundrechte können von der Kirche unberücksichtigt bleiben, da die Kirche sich auf ihre Privatautonomie berufen kann und dies tut sie, laut dem Rechtsreferent aus Sachsen, in den anhängigen Fällen auch.

Im Artikel 5 Abs. 1 GG wird die Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit, die Freiheit der Kunst und Wissenschaft geregelt. Jeder Bürger und jede juristische Person haben das Recht die eigene Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu informieren. Eine Zensur findet auch für die Kirche nicht statt.

Im Artikel 6 Abs. 1 + 2 GG wird die Familie und die Pflege, Erziehung als natürliches Recht der Eltern festgelegt. Das Verlangen der Kirche nach dem kompletten Impfstaus als Bedingung für einen kirchlichen Kindergartenplatz stellt kein formaljuristischer Eingriff in das Elternrecht um die Sorge des körperlichen Wohls, noch die seelische und geistige Entwicklung, Bildung und Ausbildung der Kinder dar, weil die Kirche als juristische Person den Grundrechten des Grundgesetzes juristisch nicht verpflichtet ist. Allerdings würde es der Kirche als juristische Person auch hier frei stehen, die Freiheit des Bürgers im Sinne des Grundgesetzes zu achten.

Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen

Im September 2004 beruft sich der Rechtsreferent der Sächsischen Landeskirche auf das verfassungsrechtliche garantierte Selbstbestimmungsrecht aller Religionsgemeinschaften,

das der Kirche besondere Privilegien bei ihren Aufgaben einräumt.

Er betont, dass an der Satzung der Kindertagsstätte, die vorsieht, dass ungeimpfte Kinder

nicht aufgenommen werden, festgehalten werde. Dem Rechtsreferenten ist, laut seinem Schreiben vom 16. September 2004, völlig klar, dass es in Deutschland keine Impf-

pflicht gibt. Er betont, dass es der Kirche nicht darum gehe, dass die betreffenden Kinder durch die Kirchengemeinde verpflichtet werden sollen, sich impfen zu lassen, sondern dass es darum gehe, ob die ungeimpften Kinder im Sinne des § 3 Abs. 1 SächsKitaG ein Recht auf den Kindergartenplatz hätten. Er führt hier aus, dass der Rechtsanspruch allein den öffentlichen Träger verpflichten würde.

Für uns stellt das ein Rechtsgerangel erster Güte dar, denn wenn die Kinder geimpft wären,

würde sich die Kirche diese Frage nicht stellen. Die Kirche übt hier eine Macht aus, die sie aufgrund ihrer rechtlichen Stellung als juristische Person ausüben kann.

Ob das der moralischen und ethischen Ambition gerecht wird, mit der sich die Kirche öffentlich gerne darstellt, steht auf einem Blatt, das nicht formaljuristisch bewertet werden muss.

Ob sich die Kirche als Träger einer öffentlichen Kindertageseinrichtung an das SächsKitaG halten muss, ist inzwischen

geklärt und wird weiter unten behandelt.

Weil die Kirche juristisch als Privatperson zu behandeln ist, ebenso wie die Eltern der ungeimpften Kinder, können die Grundrechte der abgewiesenen Kinder formaljuristisch allerdings keine Anwendung finden, denn die Kirche selbst kann den Anspruch auf ihre Grundrechte, zum Beispiel auf das Grundrecht der Vertragsfreiheit, erheben.

Die Religionsfreiheit

Die Tatsache, dass die Kirche nicht Teil vom Staat ist, begründet sich darin, dass wir in Deutschland die Religionsfreiheit haben. Und da die Kirche nicht Teil vom Staat ist, können sich die abgewiesenen Kinder

und deren Eltern nicht auf ihre Grundrechte berufen, denn nur eine natürliche Person (Mensch) oder juristische Person (Kirche, Verein, Firma) kann seine Grundrechte dem Staat gegenüber geltend ma-

chen. Die Grundrechte können nicht von einer natürlichen Person einer anderen natürlichen oder juristischen Person gegenüber eingefordert werden.

Nachgefragt

Die Ausführungen des Rechtsreferenten der Sächsischen Landeskirche haben uns dazu veranlasst bei einigen evangelischen Landeskirchen in Deutschland, sowie beim Bund der Evangelischen Kirchen in Berlin nachzufragen: ob die Behauptung des sächsischen Rechtsreferenten für die evangelische Kirche tatsächlich zutrifft, dass sich die evangelische Kirche nicht dem Grundgesetz unterworfen und verpflichtet fühlt.

Ausschließlich von Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Sitz in Stuttgart bekamen wir die Antwort, dass die Anfrage an das Diakonische Werk der Evangelischen-Lutherischen Landeskirche in Sachsen weitergeleitet wurde. Das war eigentlich nicht das Anliegen unserer Anfrage. Das Anliegen unserer Anfrage war, wie sich

die Evangelischen Landeskirchen im Bundesgebiet Deutschland zu der Frage der Grundrechtsverpflichtung gegenüber ihren Mitgliedern stellen. Offensichtlich sitzen die Landeskirchen diese unbequeme Frage aus.

Die verkannte Problematik besteht für uns in den vorliegenden Fällen darin, dass die Kirche intuitiv als Obrigkeitinstitution betrachtet wird, was sie für viele Menschen in moralischen und ethischen Bereichen auch ist, in juristischem Zuständigkeitsbereich ist sie das allerdings nicht.

In juristischem Zuständigkeitsbereich ist die Kirche als juristische Person jedem Bürger gleichzusetzen. Aus diesem Grund muss sich die Kirche gesetzlich den Grundrechten der Bürger, geregelt im Grundgesetz, nicht unterwerfen. Bindet sich die Kirche an die

Grundrechte der Bürger und damit an das Grundgesetz, würde sie dies freiwillig und ohne gesetzlichen Zwang tun. Den hohen moralischen und ethischen Anspruch gibt sich die Kirche selbst. Die Kirche stellt sich also selbst mit hohem moralischen und ethischen Ansprüchen nach außen dar. Ob sie diesen Ansprüchen in moralischem, ethischen Sinne gerecht wird, ist zweifelhaft und von jedem Bürger je nach Anschauung der Dinge selbst zu beurteilen.

Der Rechtsreferent fühlt sich in seinen Urheberrechten verletzt

Im Oktober antwortete der Rechtsreferent der Landeskirche in Sachsen auf die oben geschilderte Anfrage, die vom Diakonischen Werk der Evan-

gelischen Kirche in Deutschland mit Sitz in Stuttgart weitergeleitet wurde. Der Rechtsreferent drückte seine Verwundung darüber aus, dass sein Schreiben, das er an eine private Person gerichtet hätte, auszugsweise an Dritte weitergeleitet worden wäre. Er beurteilte dieses Vorgehen als unseriös und legte nahe, dass das Urheberrecht verletzt worden wäre.

Die Schreiben des Rechtsreferents tragen den offiziellen Briefkopf des Diakonischen Werks der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen e.V.. Im Hinblick darauf, dass die Kirche als juristische Privatperson zu betrachten ist, könnte der Rechtsreferent mit seinen Einwänden das Urheberrecht betreffend formaljuristisch recht haben. Aus diesem Grund haben wir in diesem Artikel auf Zitate und auf die Nennung des Namens des Rechtsreferents verzichtet. Allerdings berufen wir uns als deutsche Bürger auf die im Grundrecht geregelte Meinungsfreiheit und Meinungsdarstellung.

Wie seriös es zu bezeichnen ist, dass ein Vertreter der Sächsischen Landeskirche auf seine im Amt verfassten Schreiben, welche die Sächsische Landeskirche nach außen hin darstellt, ein Urheberrecht erhebt, überlassen wir der Beurteilung des Lesers.

In seinem Schreiben betont der Rechtsreferent noch einmal, dass die Landeskirche Sachsens grundsätzlich keine grundrechtsverpflichtete Körperschaft ist. Allerdings habe das mit unserer behaupteten Geltung des Grundgesetzes für die Landeskirche Sachsens nichts zu tun. In diesem Schreiben

betont der Rechtsreferent nun, dass auch die Landeskirche Sachsens, wie jede natürliche oder juristische Person in der Bundesrepublik Deutschland dem Grundgesetz als oberste Rechtsgrundlage untersteht. Allerdings stellt er in Frage, wen die einzelnen Grundrechten des GG Artikel 1 – 19 verpflichten. Dies habe allerdings mit der Geltung des gesamten Grundgesetzes für die Kirchen nichts zu tun.

Da wir keine Juristen sind, sondern rechtlich und moralisch nach normalem Menschenverstand orientierte Bürger, müssen wir dieses formaljuristische Gerangel nicht verstehen. Wir verstehen die Ausführungen des Rechtsreferents der Sächsischen Landeskirche über die Grundrechtsverpflichtung der Kirche auch nach Aufklärung durch unseren Juristen dahingehend, dass die Kirche als juristische Person sich den Grundrechten des Grundgesetzes unterwerfen kann, oder auch nicht. Wir sprechen mit unserem natürlichen Rechtsbewusstsein jeder natürlichen Person, welche die Grundrechte anderer Menschen bewusst verletzt, den Anspruch auf gesellschaftswürdiges und menschenwürdiges Verhalten ab.

Tatsache ist, dass jeder staatliche Träger an das Grundgesetz gebunden ist. In einem staatlichen Kindergarten also ungeimpfte Kinder nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Tatsache ist, dass die Sächsische Landeskirche diese Grundrechte der Bürger bewusst und in dem Wissen, dass sie das gesetzlich darf, verletzt.

Tatsache ist, dass sich weder eine der vielen angeschriebe-

nen deutschen Landeskirchen, noch der Bund Evangelischer Kirchen in Deutschland, zu den Vorgängen in Sachsen geäußert hat.

Dabei ging es bei der Anfrage nicht darum, die Impffrage zu klären, sondern darum, ob sich die Evangelische Kirche dem Grundgesetz verpflichtet fühlt, oder ob die Evangelische Kirche Deutschlands die Meinung vertritt, dass sie nicht an die Grundrechte des Bürgers, die im Grundgesetz verankert sind, gebunden sei. Ob die Evangelische Kirche die juristische Verpflichtung hat, sich an das Grundgesetz zu halten, war für uns bei dieser Fragestellung zweitrangig. Wie an den oben gezeigten Ausführungen ersichtlich ist, ist keine Kirche an die Grundrechte des Grundgesetz gebunden, weil sie juristisch nicht in die staatlich ausübende Macht einzugliedern ist, auch wenn sich die Kirche ganz gerne so darstellt, sondern weil die Kirche formaljuristisch selbst Nutznießer dieser Grundrechte im Grundgesetz ist.

Der Rechtsreferent der Landeskirche in Sachsen schwächt mit seinem Schreiben im Oktober seine ersten Schreiben mit der Darstellung ab, dass es der Sächsischen Landeskirche nicht um die Frage der Geltung des Grundgesetzes, sondern um die Frage der Grundrechtsbindung eines Teils des gesamten Grundgesetzes ging.

Nach dieser Darstellung des Rechtsreferenten dürfte die Landeskirche in Sachsen also ungeimpfte Kinder vom Kindergartenbesuch in ev. Kindergärten ausschließen. Nun gibt es in Sachsen allerdings ein Kindergartenengesetz.

Die Gemeindeverwaltung in Mochau

Nicht nur die Evangelische Landeskirche in Sachsen, sondern auch einige kommunalen Träger versuchen die Impfpflicht durch die Hintertür einzuführen:

Die Gemeindeverwaltung in Mochau, Kreis Döbeln, teilt der betroffenen Familie, deren ungeimpfte Kinder nicht in den Kindergarten aufgenommen wurden als Begründung mit: Die Kinder wären ungeimpft.

In der Gemeinderatssitzung am 30.10.2003 wurden die Kriterien für die Betreuungsverträge von zwei, den einzigen Kindergärten in Mochau folgendermaßen ergänzt: „Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung durch Vorlage eines Impfnachweises nachzuweisen, dass das Kind alle durch den Gesetzgeber empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat. Bei fehlendem Impfschutz und der Weigerung der Erziehungsberechtigten diese Impfungen nachzuholen, erfolgt keine Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.“

Die Gemeinde Mochau betont, dass diese Regelung mit dem Jugendamt, sowie dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Döbeln abgestimmt wurde.

Als kommunaler Vertreter

des Deutschen Staates ist die Gemeinde Mochau an das Grundrecht der Bevölkerung und an das Grundgesetz gebunden. Das Grundgesetz garantiert den Bürgern in Artikel 1, 2, 3 und 6 GG, das Selbstbestimmungsrecht, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Gleichberechtigung und den Schutz der Familie.

Des weiteren besagt ein Urteil des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe, VI ZR 48/99, das beispielsweise auch von der Sächsischen Landesärztekammer zu einem Grundsatzurteil gemacht wurde, dass den Eltern die Entscheidungspflicht und das Entscheidungsrecht ob ihre Kinder geimpft werden oder nicht obliegt. Ebenso stellt das BGH-Urteil fest, dass die Verantwortung für Impffolgen und Impfschäden die Eltern zu tragen haben.

Im BGH-Urteil sind folgende Fakten festgestellt:

1. dass Impfungen in Deutschland freiwillig sind.

2. dass die Zustimmung zur Impfung von den Eltern bewusst, auch im Hinblick auf mögliche Impfkomplicationen zu treffen und wie der Ausgang des Verfahrens zeigt, auch zu verantworten ist.

Zum Einverständnis einer Impfung sagt das BGH-Urteil: Dass (sich)

1. die Eltern oder „der einzelne Impfling daher auch dagegen entscheiden kann.“
2. die Eltern „**auch eine Entscheidung darüber treffen, (müssen) ob (sie) die mit der Impfung verbundenen Gefahren auf sich nehmen soll(en) oder nicht.**“
3. „sie (die Mutter) nunmehr eine **eigenständige Entscheidung** darüber treffen müsse, ob sie die Impfung durchführen lassen wolle oder nicht.“

Der Gemeinderat der Gemeinde Mochau hat sich mit dem am 30.10.2003 beschlossenen Zusatz des Betreuungsvertrages, dass ungeimpfte Kinder vom Kindergartenbesuch auszuschließen sind, nicht gesetzeskonform entschieden.

Sächsisches Landratsamt für Familie und Soziales

Das Sächsische Landratsamt für Familie und Soziales in Chemnitz teilt EFI zu der Satzungsgestaltung freier Träger, also der Kirche, mit, dass der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in § 3 Absatz 1 des sächsischen Kindergartengesetzes ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zusteht. Im sächsischen Kindergartenengesetz ist zur Aufnahme eines Kindes die Regelung getroffen, dass die Eltern das Kind vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich un-

tersuchen lassen müssen, um den Nachweis zu erhalten, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Aufnahme sprechen. Die Eltern haben dem Träger auch nachzuweisen, „dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, **oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.**“

Weiter führt das Sächsische Landratsamt für Familie und

Soziales aus, dass auch **freie Träger die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten nicht davon abhängig machen dürfen, ob das Kind geimpft wurde oder nicht**, denn der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz stünde rechtlich über den Benutzungsregeln der freien Träger für Kindergärten.

Demnach müssen die kirchlichen Träger, auch dann, wenn sie den Grundrechten im Grundgesetz in formaljuristischem Sinne nicht direkt ver-

pflichtet sind, ungeimpfte Kinder in ihre Kindergärten und Kindertagesstätten aufnehmen.

Die Sächsische Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e.V

Die Sächsische Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e.V. versteht sich nach eigenen Angaben als Organisation, die „**allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit ermöglichen**“ will „und sie damit zur Stärkung ihrer Gesundheit“ befähigt. Ein nobles Anliegen. Mitglieder dieser Landesvereinigung sind unter anderem das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen, die Pharmaunternehmen Aventis Pasteur MSD GmbH und GlaxoSmithKline GmbH Co. KG.,

und das Gesundheitsamt Döbeln.

Wie die Vorfälle im Kreis Döbeln zeigen, bleibt es sowohl für die Landeskirche Sachsen, sowie für die Gemeinde Mochau im Kreis Döbeln bei der nobeln Vorstellung der Sächsischen Landesvereinigung, den Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit zu ermöglichen.

Durch das Einschreiten des Sächsischen Landratsamts für Familie und Soziales, aufgrund des Sächsischen Kindergarten-

gesetzes, sollte man annehmen, dass der strittige Punkt, der von den Eltern der Kindergartenkinder eine Impfungen verlangen und damit eine Impfpflicht durch die Hintertüre einlegen will, mittlerweile beigelegt ist. Eines der betroffenen Kinder hat allerdings noch immer keinen Kindergartenplatz. Eine andere betroffene Familie ist mittlerweile umgezogen und hat in einem anderen Kreis für ihr ungeimpftes Kind problemlos einen Kindergartenplatz erhalten.

Der Landtag in Sachsen

Der Landtag in Sachsen äußert sich zu der Verweigerung ungeimpfte Kinder in den Kindergärten aufzunehmen, in schulmedizinischem Sinne diplomatisch, aber rechtskonform:

„In Kindereinrichtungen werden wegen des engen Kontaktes der Kinder untereinander übertragbare Krankheiten besonders schnell weiterverbreitet.

Deshalb kommt dem Impfschutz eine hohe Bedeutung zu. Durch die Regelung soll erreicht werden, dass Impfungen bei Kindern, deren Eltern sie lediglich aus Nachlässigkeit versäumt haben, nachgeholt werden. Der Gesundheitsschutz aller Kinder in der Gemeinschaftseinrichtung erfordert diese den Freiraum der

Eltern einschränkende Maßnahme. **Erklären Impfgegnern soll der Besuch ihres Kindes in der Einrichtung trotzdem nicht verwehrt werden, da es keine Impfpflicht gibt. Satzungen, die die Impfung von Kindern zur Bedingung für die Aufnahme machen sind rechtswidrig!**“

Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend in Bonn

Das Bundesministerium schreibt an Frau Kaufmann: „... Es stimmt mich schon nachdenklich, wenn Sie von zunehmenden Anfragen betroffener Eltern berichten. Da es aber bei dieser Problematik um die Zugangsvoraussetzung für Tageseinrichtungen für Kinder geht, handelt es sich hierbei, wie Sie wissen, um eine Angelegenheit der Bundesländer. (...) Schutzimpfungen sind in Deutschland grundsätzlich freiwillig. Impfungen stellen einen

Eingriff in die körperliche Unversehrtheit im Sinne des Artikel 2 Grundgesetzes dar, zu dem der Geimpfte bzw. seine Erziehungs- und Sorgeberechtigten vorher die Zustimmung erteilen müssen. Der Nachweis einer durchgeführten Schutzimpfung als allgemeine Zugangsvoraussetzung zumindest für den Besuch des Kindertagesstätten kommt nach unserer Auffassung nicht in Betracht.

Dies würde nämlich dazu führen, dass indirekt – um einen

Kindergartenplatz zu erlangen – eine Impfpflicht statuiert würde. Damit würden unter anderem auch Kinder ausgeschlossen, die nicht geimpft werden dürfen. Dies steht im Widerspruch zu § 24 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII), wonach ein Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz hat.“

Sächsisches Staatsministerium für Soziales

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales bestätigt am 22.04.2005 den Rechtsanspruch aller Kinder nach dem vollendeten dritten Lebensjahr. Dieser Anspruch richtet sich an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfen, für Kinder im Krippen- und im Hortalter. Ob ein Kind in eine Einrichtung aufgenommen werden kann, darf nicht von diskriminierenden

oder ungerechtfertigten benachteiligenden Kriterien abhängen. Dies ergebe sich schon aus den verfassungsrechtlichen Grundsätzen und wäre durch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden zu gewährleisten. Der Referatsleiter des Sächsischen Staatsministerium für Soziales schreibt: „Der Auffassung, dass in § 7 Abs. 1

SächsKitaG nur für kommunale, aber nicht für freie Träger gelte, kann nicht gefolgt werden. Kommunale wie freie Träger sind gleichermaßen an diese Regelungen gebunden. Zur Vermeidung weiterer Missverständnisse wird das SMS ein entsprechendes Schreiben an die Träger von Kindergarteneinrichtungen richten.“

Die Haltung der Evangelischen Kirche

Die Evangelische Landeskirche in Sachsen und sein Rechtsreferent wurden mit den oben beschriebenen Inhalten und Aussagen konfrontiert und zu einer abschließenden Stellungnahme aufgefordert. Bis heute hüllt sich die Kirche in Schweigen.

Unser Redaktionsteam hat das Verhalten der Sächsischen Landeskirche und das Schweigen der angeschriebenen übrigen Landeskirchen in Deutschland regelrecht geschockt. Eine deutsche Kirche, mit der deutschen Geschichte, die sich schriftlich mit der Aussage, dass gegen eine Kindertagesstätte der Evangelischen Landeskirche Sachsen in der die Impfpflicht festgelegt ist, nichts einzuwenden sei, hat die

deutsche Geschichte weder begriffen, noch aus ihr gelernt. Ebenso schwer ist das Schweigen der übrigen angeschriebenen Landeskirchen zu werten. Noch einmal: Dabei ging es uns nicht darum, mit der Kirche die Impffrage zu klären, sondern es ging uns in erster Linie darum, die unglaubliche Behauptung von dem Rechtsreferent der Sächsischen Landeskirche aus der Welt zu schaffen, die Kirche sei dem Grundgesetz nicht unterworfen.

Beobachter und Kenner der kirchlichen Strukturen vertreten die Meinung, die Kirche sitze diese unangenehme Sache aus. Eine Sache aussitzen hat allerdings nichts mit Wahrheit und Klarheit zu tun. Eine derartige Sache aussitzen verbietet

die deutsche Geschichte. Mit einer Sache aussitzen, können heute Gemeinschaften kaum bestehen, deren Mitglieder sich freiwillig dieser Gemeinschaft anschließen.

Von einer Kirche darf heutzutage erwartet werden, dass sie wahr und klar, gerade in weltlichen Themengebieten auftritt und dass sie im Hinblick ihrer Handlungen und Nicht-Handlungen in der deutschen Geschichte wenigstens aus ihr gelernt hat.

Die kirchliche Geschichte und ihr Mitwirken an den gesellschaftlichen Ordnungen wird umfangreich dargestellt in dem Ende November 2004 im klein-klein-verlag herausgegebenen Buch von Karl Krafeld: Impfen ist Gotteslästerung.